

**5. Nachtrag  
zur Richtlinie zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege im  
Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der  
Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege) vom 01.07.2008**

1. Der Punkt 6.2. f) erhält folgende neue Fassung

f) Ausstattung der Kindertagespflegestelle

- (1) Der Tagespflegeperson kann auf Antrag, eine Pauschale zur Erstausrüstung bzw. zum Ersatz von Ausstattungen der Tagespflegestelle gewährt werden. Der Antrag ist formlos direkt bzw. über den zuständigen freien Träger an das Jugendamt zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Pauschale besteht nicht.

Die Höhe der Pauschale beträgt bei

- Erstausrüstung  
(einmalig) = bis **150,00 EURO**  
**pro Tagespflegeplatz**
  
- Ausstattung = bis **40,00 EURO pro Jahr**  
**pro Tagespflegeplatz**

- (2) Der Tagespflegeperson kann durch das Jugendamt auf Antrag investive Ausstattung (Gruppenwagen, Außenspielgeräte, Mobiliar u.ä.) zur Sicherung der Betreuungsqualität auf der Grundlage eines Nutzungsüberlassungsvertrages (siehe Anlage) zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist durch die Tagespflegeperson formlos an das Jugendamt zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung investiver Ausstattung besteht nicht

2. Dieser 5. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft und ist gültig für den Zeitraum der Gültigkeit der Richtlinie Kindertagespflege. Die Qualitäts-, Entgelt- und Leistungskommission des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam ist auf ihrer nächsten Sitzung über die Inkraftsetzung dieses Nachtrages in Kenntnis zu setzen

Potsdam, den 20.02 2012



N. Schweers  
Fachbereichsleiter

## Nutzungsüberlassungsvertrag

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam  
Friedrich- Ebert- Straße 79 – 81  
14469 Potsdam

vertreten durch den  
dieser vertreten durch den

Oberbürgermeister  
Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie  
- nachfolgend Jugendamt -

und

.....  
.....  
.....

- nachfolgend Tagespflegeperson—

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- (1) Das Jugendamt überlässt der Tagespflegeperson nachfolgende investive Ausstattung

• .....

zur unbefristeten Nutzung in der durch das Jugendamt genehmigten Tagespflegestelle

- (2) Für die o.g. investive Ausstattung wird eine normative Nutzungsdauer von ..... Jahren festgelegt.

- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich während der Nutzungszeit der übergebenen investiven Ausstattung

- diese pfleglich zu behandeln, vor Diebstahl zu schützen und keinesfalls – auch nicht leihweise - einer dritten Person zu überlassen
- die notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten zu veranlassen
- den Standort bzw. den Verbleib dem Jugendamt auf Nachfrage nachzuweisen

- (4) Die o.g. Investive Ausstattung geht nach Ablauf der o.g. normativen Nutzungsdauer (mit Ablauf des 31.12. des betreffenden Jahres) in den Besitz der Tagespflegeperson über.

Bei Schließung der Tagespflegestelle bzw. bei Entzug der Genehmigung zum Betrieb der Tagespflegestelle vor Ablauf der festgelegten normativen Nutzungsdauer verpflichtet sich die Tagespflegeperson diese investive Ausstattung umgehend in nutzungsfähigen Zustand an das Jugendamt zurückzugeben.

Potsdam, den .....

Im Auftrag

.....  
Jugendamt

.....  
Tagespflegeperson